KREIS UNNA

DER LANDRAT

01.03.2012

Sitzungsvorlage Nr. 012/12

Anregung des Herrn Jürgen Hass gemäß § 21 der Kreisordnung (KrO) NRW

Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	19.03.2012
Organisationseinheit	Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung	**Berichterstattung**	Makiolla, Michael
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2011
Produktgruppen-Nr.	01.03 , Kreistagsbüro	**Finanzielle Auswirkungen**	0,00 €
Produkt-Nr.	01.03.01 , Sitzungsdienst und Kreisverfassung		

Beschlussvorschlag

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden nicht weiter verfolgt.

Begründung der Vorlage

Mit ePost vom 07.11.2011 ist beim Landrat der o.g., als „Bürgerantrag“ bezeichneter, Schriftsatz eingegangen. Absender ist Herr Prof. Jürgen Hass, eMail „juergen.hass@yahoo.de“. Eine Wohnadresse enhält der Schriftsatz nicht. Die Kreisordnung (KrO) NRW kennt das Rechtsinstitut des „Bürgerantrages“ nicht. Dem Duktus des Schriftsatzes ist zu entnehmen, dass es dem Absender wohl um eine Anregung an den Kreistag im Sinne des § 21 Abs. 1 KrO NRW geht. Ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 21 Abs. 1 KrO NRW erfüllt sind, muss für jeden Unterpunkt des Schriftsatzes geprüft werden.

Allgemein gilt, dass sich jeder einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag wenden darf (§ 21 Abs. 1 S. 1 KrO NRW). „Jeder“ im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche Person unabhängig von ihrem Wohnort. Ein Mindestalter ist nicht erforderlich. Insofern steht dem Absender unzweifelhaft ein Anregungsrecht zu. Die Anregung umfasst 21 Punkte, die teilweise in mehrere Unterpunkte gegliedert sind. Soweit das Erfordernis, dass die Anregung eine Angelegenheit des Kreises Unna betrifft, erfüllt ist, muss sich der Kreistag nach den Regelungen von § 21 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. § 18 Hauptsatzung des Kreises Unna (HauptS KU) mit den Anregungen sachlich befassen und dem Anreger das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen.

Soweit der Anreger Auskünfte begehrt (**Ziffern 2, 5, 6, 9, 11, 13, 15, 16, 17** des Schriftsatzes), ist § 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) NRW einschlägig. Dieses Begehren ist nicht Bestandteil dieser Drucksache. Die Auskünfte werden unter Beachtung der gesetzlichen Schranken durch die Verwaltung erteilt.

1. zu **Ziffern 1, 3, 4, 7, 8, 12, 14, 18, 19, 21** des Schriftsatzes
   Die Anregungen betreffen nicht die Angelegenheiten des Kreises Unna i.S.d. § 21 Abs. 1 KrO. Die Regelungskompetenz obliegt dem jeweiligen Gesetzgeber.

2. Zu **Ziffer 10** des Schriftsatzes
   Das betriebliche Vorschlagswesen (Ideenmanagement) hat das Ziel, zur Sicherung und den weiteren Ausbau einer innovativen Verwaltung das kreative Potenzial der Beschäftigten zu nutzen. Mit dem Ideenmanagement soll die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Identifikation mit ihrer Aufgabe gefördert werden. Eine Übertragung des Systms auf die Einwohner/innen des Kreises Unna ist nicht sachgerecht. Die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten von Einwohner/innen und Bürger/innen sind in den §§ 20 ff. KrO NRW geregelt.

3. zu **Ziffer 20** des Schriftsatzes
   Für die Vergabe von Gutachten gelten die allgemeinen Wertgrenzen für Lieferungen und Leistungen, wie sie in § 13 der Hauptsatzung festgelegt sind. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Ein Veränderungsbedarf im Sinne der Anregung wird nicht gesehen.